Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 62. Sonnabend den 3. August 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

An das deutsche Volk!

Vier Jahre schweren Kampfes sind dahingegangen, ewig denkwürdiger Taten voll. Für alle Zeiten ist ein Beispiel gegeben, was ein Volk vermag, das für die gerechteste Sache, für die Behauptung seines Daseins, im Felde steht. Dankbar die göttliche Hand verehrend, die gnädig über Deutschland waltete, dürfen wir stolz bekennen, daß wir nicht unwert der gewaltigen Aufgabe erfunden wurden, vor die uns die Vorsehung gestellt hat. Wenn unserem Volke in seinem Kampfe Führer, zum höchsten Vollbringen befähigt, gegeben waren, so hat es täglich in Treue bewährt, daß es verdiente, solche Führer zu haben. Wie hätte die Wehrmacht draußen ihre gewaltigen Taten verrichten können, wenn nicht daheim die gesamte Arbeit auf das Höchstmaß persönlicher Leistung eingestellt worden wäre? Dank gebührt allen, die unter schwierigsten Verhältnissen an den Aufgaben mitwirkten, die dem Staat und der Gemeinde gestellt sind, insbesondere unserer treuen unermüdlichen Beamtenschaft, Dank dem Landmann wie dem Städter, Dank auch den Frauen, auf denen so viel in dieser Kriegszeit lastet.

Das fünfte Kriegsjahr, das heute heraufsteigt, wird dem deutschen Volke auch weitere Entbehrungen und Prüfungen nicht ersparen. Aber was auch kommen mag, wir wissen, daß das Härteste hinter uns liegt. Was im Osten durch unsere Waffen erreicht und durch Friedensschlüsse gesichert ist, was im Westen sich vollendet, das gibt uns die feste Gewißheit, daß Deutschland aus diesem Völkersturm, der so manchen mächtigen Stamm zu Boden warf, stark und kraftvoll hervorgehen wird.

An diesem Tage der Erinnerung gedenken wir Alle mit Schmerz der schweren Opfer, die dem Vaterlande gebracht werden mußten. Tiefe Lücken sind in unsere Familien gerissen. Das Leid dieses furchtbaren Krieges hat kein deutsches Haus verschont. Die als Knaben in junger Begeisterung die ersten Truppen hinausziehen sahen, stehen heute neben den Vätern und Brüdern selbst als Kämpfer in der Front. Heilige Pflicht gebietet, alles zu tun, daß dieses kostbare Blut nicht unnütz fließt. Nichts ist von uns verabsäumt worden, um den Frieden in die zerstörte Welt zurückzuführen. Noch aber findet im feindlichen Lager die Stimme der Menschlichkeit kein Gehör. So oft wir Worte der Versöhnlichkeit sprachen, schlug uns Hohn und Haß entgegen. Noch wollen die Feinde den Frieden nicht. Ohne Scham besudeln sie mit immer neuen Verleumdungen den reinen deutschen Namen. Immer wieder verkünden ihre Wortführer, daß Deutschland vernichtet werden soll. Darum heißt es weiter kämpfen und wirken, bis die Feinde bereit sind, unser Lebensrecht anzuerkennen, wie wir es gegen ihren übermächtigen Ansturm siegreich verfochten und erstritten haben.

Gott mit Uns!

Im Felde, den 31. Juli 1918.

Wilhelm I. R.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.
Kleemann.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaukästen, Regalen, sowie sonstigen Gestellen, Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rullos und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privathaushalte oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zu Privathaushalt oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalts- oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden;

b) Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;

c) die im Eigentume der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;

d) Tüllgardinen und durchbrochene Gardinen;

e) Behänge aus Seide, Halbseide und Kunstseide;

f) Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind;

g) alle von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Besitzer — Eigentümer, Gewahrsamsinhaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, stiftischem, kommunalem Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Verarbeitungen, nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhange mit einem Umzuge sind zulässig. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

II. Bestandsaufnahme.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Gewahrsam) hat, insbesondere, wem die Obhut über solche Gegenstände anvertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

Hat der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände dritten Personen als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, auf Grund dessen diese dritten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese dritten Personen zu der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Überlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erstattung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtage zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

§ 7.

Meldebogen.

Beide Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freigabeanträge) als die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 690) werden dem Meldepflichtigen von der Ortsbehörde in doppelter Ausfertigung zugestellt und von dieser wieder abgeholt.

§ 8.

Bestellkarte, Liste der Meldepflichtigen.

Sofort nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle Be-

stellkarten (Vordruck Nr. 691) zugesandt, auf denen sie den Bedarf ihres Bezirkes an Meldebogen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 10. August 1918 anzuzeigen haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen der Meldepflichtigen (§ 6) aufzustellen und zusammen mit den wieder eingesammelten Meldebogen (§ 9) der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 1. Oktober 1918 einzureichen. Für jede der in dem Bezirke eines Kommunalverbandes fallenden Ortschaften ist eine besondere Liste anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Firma, Behörde usw.), die genaue Anschrift jedes Meldepflichtigen, sowie Angabe der Betriebsart (z. B. Fabrik, Ladengeschäft, Warenhaus) bezw. die Bezeichnung der meldenden Stelle (z. B. Schule, Rathaus oder dergleichen).

§ 9.

Verteilung und Wiedereinsendung der Meldebogen.

Nach Wiedereingang der Bestellkarten werden von der Reichsbekleidungsstelle die Meldebogen den Kommunalverbänden zugesandt, die sie den Meldepflichtigen unverzüglich in doppelter Ausfertigung zuzustellen haben. Den Meldepflichtigen ist eine angemessene Frist zur Ausfüllung zu setzen, nach deren Ablauf die ausgefüllten Meldebogen vom Kommunalverbande wieder abzuholen sind. Die Meldebogen sind vom Kommunalverbande zunächst aufzubewahren und gesammelt bis spätestens zum 1. Oktober 1918 eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1, zu schicken.

Soweit den Kommunalverbänden einzelne selbständige Ortschaften unterstehen, haben sie sich bei Zustellung und Einsammlung der Meldebogen der Ortsbehörde zu bedienen. Die Weiterverteilung der Meldebogen an die Meldepflichtigen, sowie die Wiedereinsammlung und Rücksendung an den Kommunalverband erfolgt in diesem Falle durch die Ortsbehörden. Diese sind verpflichtet, hierbei den Anweisungen der Kommunalverbände Folge zu leisten. Die Kommunalverbände haben die sämtlichen ausgefüllten Meldebogen zunächst aufzubewahren und gesammelt, sowie nach Ortschaften geordnet eingeschrieben an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) zu schicken.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle des Absatz 2 die Meldebogen sämtlicher Ortschaften spätestens am 1. Oktober 1918 bei der Reichsbekleidungsstelle eingegangen sind.

III. Freiwillige Abgabe. Enteignung.

§ 10.

Ankauf. Austausch.

Die Eigentümer der beschlagnahmten Behänge werden durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle zum Verkauf gegen eine von diesen Beauftragten festzusetzende Geldentschädigung aufgefordert werden. Die Entfernung der beschlagnahmten Behänge erfolgt kostenlos durch Beauftragte der Reichsbekleidungsstelle.

Die Reichsbekleidungsstelle wird dafür Sorge tragen, daß dem Eigentümer der beschlagnahmten Behänge anstelle der Geldentschädigung der alsbaldige Erwerb und die Anbringung gleichartiger Gegenstände aus Papiergarngeweben mit den vorhandenen Anmachevorrichtungen (Schnüren, Ringen und dergleichen) ohne Zuzahlung ermöglicht wird.

§ 11.

Enteignung.

Kommt eine Einigung nach § 10 nicht zu Stande, so werden die beschlagnahmten Behänge durch die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle enteignet werden.

Den Übernahmepreis setzt die Reichsbekleidungsstelle oder die von ihr hiermit beauftragte Stelle fest. Wenn der Eigentümer sich mit dem Übernahmepreis nicht einverstanden erklärt, wird der Übernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

§ 12.

Verpflichtungen der Gewahrsamsinhaber und der Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle.

Die Eigentümer, Besitzer und Gewahrsamsinhaber beschlagnahmter Behänge sind verpflichtet, den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle bei Vorzeigung eines von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung ausgestellten gestempelten Ausweises jederzeit Zutritt in alle Räume zu gewähren und den Zugang zu den Behängen so freizumachen, daß die Arbeit unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden von der Geldentschädigung in Abzug gebracht oder sind vom Eigentümer (Besitzer, Gewahrsamsinhaber) vor Anbringung der Ersatzbehänge an den Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle zu zahlen.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle sind verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, Verschwiegenheit zu beobachten.

IV. Strafvorschriften.

§ 13.

Gemäß § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des § 5, Absatz 1 und 2, des § 7, Absatz 1 und des § 12 zuwiderhandelt.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

V. Inkrafttreten.

§ 14.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Juli 1918 in Kraft.

Berlin den 25. Juli 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, **mir bis zum 15. August d. Js. ein nach den Buchstaben geordnetes vollständiges Verzeichnis der meldepflichtigen Behörden, Anstalten, Personen und Firmen einzureichen.** Für die Aufstellung dieses Verzeichnisses darf der Grundsatz gelten, daß **unter die Meldepflicht alles fällt, was nicht als private Haushaltung** anzusehen ist, also alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden von den obersten und zentralen Stellen bis zur untersten und letzten, alle diesen unterstellten oder angegliederten Anstalten, Schulen, Stiftungen und alle anderen ähnlichen Einrichtungen und Unternehmen, die gemeinnützigen oder Erwerbszwecken dienen, und ferner alle Firmen und sonstigen wirtschaftlichen Betriebe, Gesellschaften, Verbände, Büros usw.

Abschrift des einzureichenden Verzeichnisses haben die Ortsvorsteher zurückzubehalten. Diejenigen Ortsvorsteher, in deren Bezirk keine Meldepflichtigen vorhanden sind, sind von der Einreichung einer Fehlanzeige befreit.

Nach dem 15. August wird den Ortsbehörden die gehörige Anzahl Meldebogen zur Aushändigung an die in dem Verzeichnis aufgeführten Meldepflichtigen übersandt werden. Die Meldebogen müssen bis spätestens Ende August in den Besitz der Meldepflichtigen gelangt sein. Binnen einer von den Ortsvorstehern zu bestimmenden Frist sind die aneinanderhängenden Meldebogen A und B von den Meldepflichtigen auszufüllen. Bei nicht vorhandenem Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist auf den Vordrucken A und B Fehlanzeige zu erstatten. Die Ortsbehörden haben die ausgefüllten Meldebogen wieder einzusammeln und mir **bis zum 15. September d. Js. bestimmt** einzureichen. Fristverlängerungen sind angesichts der Dringlichkeit der Bestandsaufnahme ausgeschlossen.

Thorn den 2. August 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Höchstpreise
für
Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse.

I. Nach den Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 84, Seite 689) zur Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 79, Seite 657 und Kreisblatt Nr. 59, Seite 275) sind folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) für eine Tonne Roggen aus der Ernte 1918 auf 300 Mk.,
für eine Tonne Weizen aus der Ernte 1918 auf 320 Mk.,
für eine Tonne Roggen aus früheren Ernten auf 165 Mk.,
für eine Tonne Weizen aus früheren Ernten auf 185 Mk.
Die beiden letzteren Höchstpreise (165 bezw. 185 Mk.) gelten auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1918 mit Roggen und Weizen früherer Ernten;

b) für eine Tonne Hafer und Gerste aus der Ernte 1918 auf 300 Mk.,
für eine Tonne Hafer und Gerste aus früheren Ernten auf 170 Mk.
Dieser letztere Höchstpreis (170 Mk.) gilt auch für Mischungen von Hafer und Gerste der Ernte 1918 mit Hafer und Gerste früherer Ernten;

c) für eine Tonne Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz) aus der Ernte 1918 und für Mais früherer Ernten auf 450 Mk.;

d) für eine Tonne Erbsen aus der Ernte 1918 auf 800 Mk.,
für eine Tonne Speisebohnen (weiße und bunte) aus der Ernte 1918 auf 900 Mk.,
für eine Tonne Linsen aus der Ernte 1918 auf 950 Mk.,
für eine Tonne Ackerbohnen aus der Ernte 1918 auf 700 Mk.,
für eine Tonne Peluschken aus der Ernte 1918 auf 700 Mk.,
für eine Tonne Saatwicken (Vicia sativa) aus der Ernte 1918 auf 600 Mk.,
für eine Tonne Lupinen aus der Ernte 1918 auf 500 Mk.
Diese Höchstpreise ermäßigen sich für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten, abgesehen von Lupinen, um 200 Mk. für die Tonne. Die geringeren Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1918 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.
Für Lupinen früherer Ernten beträgt der Höchstpreis für die Tonne 500 Mk.
Bei Hülsenfrüchten gelten die Höchstpreise nur für beste, gesunde und trockene Ware. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 780 Mk. für die Tonne zu zahlen.
Für gute handelsübliche Durchschnittsware ist für die Tonne höchstens zu zahlen bei:
a) gelben und grünen Viktoriaerbsen, sowie großen grauen Erbsen 750 Mk.,
b) kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 730 Mk.,
c) weißen, gelben und braunen Speisebohnen 850 Mk.,
d) Linsen 900 Mk.
Für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käfer- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen;

e) für eine Tonne ungeschälten Buchweizen der Ernte 1918 auf 600 Mk.,
für eine Tonne geschälten Buchweizen der Ernte 1918 auf 800 Mk.,
für eine Tonne wilden Buchweizen (Bockheidekorn, Eifeler Buchweizen) der Ernte 1918 auf 500 Mk.,
für eine Tonne ungeschälte Hirse der Ernte 1918 auf 600 Mk.,
für eine Tonne geschälte Hirse und Bruchhirse 1918 auf 970 Mk.
Die Höchstpreise für Buchweizen und Hirse aus früheren Ernten sind um je 100 Mk. für die Tonne geringer.

II. Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und nach dem Mischungsverhältnis.

III. Die Vorschriften der Verordnung über Frühdruschprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660 und Kreisblatt S. 238) bleiben unberührt.

IV. Für die Zuschläge an Trocknungslohn, für die Bewertung der Früchte und für die Sackleihgebühr gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 17 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juni d. Js. (Reichs-Gesetzbl. 84, Seite 689). Maßgebend für die Bewertung der Früchte ist ihre Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte.

V. Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, sowie für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut inngehalten werden.
Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger" zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

VI. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften erhöht sich der Höchstpreis (Abschnitt I) um folgende Beträge für die Tonne:
1. bei Wintergerste für die erste Absaat um 200 Mk.,
für die zweite Absaat um 170 Mk.,
für die dritte Absaat um 140 Mk.;
2. bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse
für die erste Absaat um 180 Mk.,
für die zweite Absaat um 150 Mk.,
für die dritte Absaat um 120 Mk.;
3. bei Hülsenfrüchten für die erste Absaat um 300 Mk.,
für die zweite Absaat um 250 Mk.,
für die dritte Absaat um 200 Mk.
Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger" zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.
Bei sonstigem Saatgut (Handelssaatgut) erhöht sich der Höchstpreis (Abschnitt I) **bei Wintergerste um 120 Mk., bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse um 90 Mk., bei Hülsenfrüchten um 150 Mk. für die Tonne.**
Diese Höchstpreise (Abschnitt VI) sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien, Trocknungslohn und Prämie für geringere Feuchtigkeit des Getreides ein.
Beim Umsatz der Früchte, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Beträge zugeschlagen werden. Beim Weiterverkaufe von Saatgut dürfen den Saatguthöchstpreisen insgesamt Beträge bis zu 5 vom Hundert der Preise zugeschlagen werden.

VII. Die in diesen Bestimmungen festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

VIII. Diese Bestimmungen sind mit dem Tage der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Juni 1918 über die Höchstpreise für Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse (Reichs-Gesetzbl. S. 689) in Kraft getreten.

Thorn den 31. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 62 des Thorner „Kreisblatt."

Sonnabend den 3. August 1918.

Betrifft Anmeldung des Bedarfs an Heeresgerät.

Um die aus den besetzten Gebieten zurückströmenden Geräte und Baustoffe aus dem Stellungskrieg aufzufangen und zu fichten, ist die Anlage von besonderen Lagern (D-Lagern) für Pioniergerät aus Stellungsbau an der Ost- und Westgrenze des Reiches in der Ausführung begriffen.

Vorläufig sind derartige Lager vorgesehen in: Pillau, Danzig, Thorn, Gegend von Posen, Breslau-Neuhof, Ohlau, Bremen, Dortmund, Krefeld, Mannheim, Kehl, Straßburg i. E.

Nach diesen Lagern sollen besonders überführt werden: Betonsteine, Eisen- und Stahlplatten aus Stellungsbau, Formeisen aller Art aus Stellungsbau, Zement, Gerät für Erdarbeiten (Spaten, Kreuzhacken, Brecheisen, Schubkarren 2c.), für Minierarbeiten, für Holzarbeiten (Beile, Äxte, Hämmer, Sägen, Hobel, Bohrer usw.), für Beton- und Maurerarbeiten (Erdstampfer, Betonstampfer, Stein- u. Pflasterrammen, Gießkannen, Mörteltragen, Maurerkellen usw.), für Eisenarbeiten (Ambosse, Feldschmieden, Zangen, Hämmer, Feilen, Bohrer, Scheren, autogene Schneideapparate usw.), für Hindernisbau (Draht aller Art, Drahtzangen usw.), für Unterstandsbau (Wellbleche, Drahtgeflecht, Bauklammern, Dachpappe, Fensterrahmen und Beschläge dazu, Schlösser, Türbänder usw.), für Trinkwasserversorgung (abessinische Röhrenbrunnen, Bohrrohre, Handdruckschläuche usw.), für Rammarbeiten; Beleuchtungsmittel (Azetylenlampen, Benzingrubenlampen, elektr. Handlampen 2c.); Flaschenzüge, Tauzeug, ferner Eimer, Sandsäcke, Schneeschaufeln, Schubkarren, Sensen, Sicheln, Heugabeln, Schleifsteine, Kittmesser, Pinsel usw.

Dieses Gerät usw. wird alsbald gemustert. Alles das, was die Heeresverwaltung nicht unbedingt braucht, soll möglichst bald dem Wirtschaftsleben zugeführt werden.

Die heimischen Verbraucher der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels und Gewerbes sollen möglichst unmittelbar versorgt werden, d. h. unter möglichster Ausschaltung von Zwischenhandel und Spekulation. Die Bedürfnisse staatlicher Stellen werden berücksichtigt.

Es soll keine Bevorzugung einzelner Interessenten stattfinden, sondern die Gesamtbedürfnisse der heimatlichen Wirtschaft sollen abgewogen werden.

Da die Rückführung vorgenannter Baustoffe und Geräte **aus dem besetzten Gebiet des Ostens und Südostens nunmehr allmählich einsetzen** wird, hat das Kriegsministerium angeordnet, daß die Königliche General-Inspektion des Ingenieur- und Pionier-Korps und der Festungen, Berlin W 66, Kurfürstenstraße 63/69, im unmittelbaren Benehmen mit Staats- und Kommunalverbänden, Handels-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern usw. Vorschläge über die Verwertung dem Kriegsministerium vorlegt, bis das Reichswirtschaftsamt die Verwertung dieser Gegenstände selbst in die Hand nehmen wird.

Berlin den 29. Juni 1918.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. von Wrisberg.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen und mir etwaigen Bedarf binnen vier Wochen anzumelden.

Thorn den 31. Juli 1918.

Der Landrat.

Anordnung,

betreffend das Verfahren bei der Beschlagnahme von Lebens- und Futtermitteln.

Zur Kontrolle der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Ablieferung der in Ausführung der Verordnungen über die Bekämpfung und Verhinderung des Schleichhandels beschlagnahmten Waren wird hiermit für den Landkreis Thorn folgendes angeordnet:

§ 1.

Die mit der Ueberwachung des Schleichhandels sowie der unbefugten Versendung, Lieferung oder Abgabe von Lebens- und Futtermitteln sowie von Waren aller Art, welche einer Verbrauchsregelung unterliegen, beauftragten Organe haben über jede Beschlagnahme sofort eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher der Tag und Ort der Beschlagnahme, Menge und Art der beschlagnahmten Waren, der Stand, Vor- und Zuname und Wohnort des bisherigen Besitzers und die Stelle, an welche die beschlagnahmten Waren abgeliefert worden sind oder werden, hervorgehen muß. Diese Bescheinigung ist derjenigen Person auszuhändigen, welcher die beschlagnahmten Waren abgenommen worden sind.

§ 2.

Die Ueberwachungsorgane sind, sofern sie sich bei Ausübung dieser Tätigkeit nicht in Uniform befinden, verpflichtet, sich durch einen schriftlichen Ausweis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu legitimieren.

Thorn den 1. August 1918.

Der Landrat.

Kolonial-Krieger-Spende.

Am 17. u. 18. August finden zum Besten der unter amtlicher Verwaltung stehenden Kolonialkrieger-Spende zwei Opfertage statt. Hoffentlich wird auch unser Kreis wie schon so oft bei ähnlichen Gelegenheiten, seine alte Opferendigkeit wieder beweisen und nicht hinter anderen deutschen Kreisen zurückstehen. Gilt diese Sammlung doch einer Heldenschar, welche bisher allzuwenig genannt wurde, obwohl sie nahezu Uebermenschliches geleistet hat. In unsern Kolonien haben deutsche Männer die deutsche Ehre bis zuletzt verteidigt; auf verlorenen Posten haben sie ausgeharrt, bis die gewaltige Ueberzahl der Feinde jeden weiteren Widerstand unmöglich machte. Noch aber sind von Lettow-Vorbeck und seine Truppen unbesiegt. Im fernen Afrika kämpfen sie unter Schwierigkeiten, die wir uns kaum vorstellen können. Fast ganz auf sich selbst angewiesen, haben sie ein tropisches Land von der doppelten Größe Deutschlands verteidigt; weder die Entbehrungen der Wildnis, noch die Krankheiten des Klimas haben sie mutlos gemacht. Zusammen mit ihren treuen Eingeborenen haben sie nicht nur glänzende Siege gewonnen, sondern auch in hartnäckigem Buschkrieg um jeden Zoll Boden gerungen, und heute noch kämpfen sie als Sieger auf portugiesischer Erde. Selbst die Feinde senken ihr Schwert achtungsvoll vor so viel Heldentum, und der Name des deutschen Führers gehört zu den gefeiertsten des ganzen Krieges.

Sollten wir solchen Männern unsere Dankbarkeit weigern, die wir den Helden im Flugzeug, im Luftschiff und im Unterseeboot so gern und reichlich gespendet haben?

Fürwahr, es ist an der Zeit, die Fürsorge auch unsern Kämpfern in den Kolonien zuzuwenden, Armut und Not unter ihren Angehörigen oder Hinterbliebenen zu lindern, und so zu einem kleinen Teil den Dank abzutragen, den wir ihnen alle schulden.

Ich verweise auf den in der heutigen Nummer abgedruckten Aufruf.

Thorn den 29. Juli 1918.

Der Landrat.

Abgabe getragener Männeroberkleidung.

Der Kommunalverband Thorn-Land sollte nach der Aufstellung des zu deckenden Bedarfs durch die Landeszentralbehörde **für die Bekleidung der Heimarmee** 700 Anzüge liefern. Bis jetzt sind aber nur 304 an die Kriegsbekleidungshäuser in Thorn, Baderstraße 24, und in Culmsee, Domstraße 5, abgeliefert worden.

Die Reichsbekleidungsstelle hat zwar die Frist zur Ablieferung bis zum 15. August verlängert, hat aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß die auferlegte Anzahl von Kleidungsstücken aufgebracht werden muß. Daher wenden wir uns erneut an die abgabefähige wohlhabende Bevölkerung unseres Bezirkes mit der Bitte, uns bei

Erfüllung dieses vaterländischen Werkes durch recht reichliche Abgabe von Männeroberkleidung zu unterstützen.

Der Zweck der Sammlung ist der, die in kriegswichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter, soweit sie in Kleidung aus Ersatzstoffen ihre Arbeit nicht sachgemäß verrichten können, mit der unbedingt notwendigen Kleidung gegen Bezahlung zu versorgen. Es handelt sich nicht um eine soziale Maßnahme, sondern um eine Kriegsnotwendigkeit. Zu diesen Arbeitern gehören keineswegs nur die Arbeiter der Rüstungsindustrie, sondern vor allem die Arbeiter in der Landwirtschaft, beim Eisenbahnbetrieb und im Bergbau.

Daß aber alle diese Betriebe einen ungestörten Fortgang nehmen müssen und wegen Mangel an Kleidung für die Arbeiter keinesfalls unterbrochen oder gestört werden dürfen, wird jedermann begreifen und nach Kräften fördern wollen, wenn anders er das Durchhalten unseres Volkes in diesem schweren Kampfe wünscht.

Darum liefert die überflüssige Männeroberkleidung ohne Zögern ab!

Thorn den 30. Juli 1918.

Der Kreisausschuß.

Aufruf!

Deutsche Männer, Deutsche Frauen, erinnert Euch!

Deutschland wuchs — und dehnte und reckte sich. Da zog der deutsche Pionier hinaus — nach den deutschen Kolonien. Und baut, emsig Stein um Stein. Ging unbekümmert vorwärts seinen Wege ob ihn die Tropensonne stach, der Dornbusch seinen Rock zerfetzte.

Stolz war das Werk — mit Blut und Schweiß gedüngt.

Die deutschen Kolonien, sie gaben dem Mütterlande tausendfachen Dank zurück — sie gaben ihm Rohstoffe mannigfachster Art. Und wagte je der Eingeborenen Unbotmäßigkeit am stolzen Bau zu rütteln, so war die Schutztruppe der Kolonien Schirm und Hort.

Da brach der Wehrwolf in die deutschen Schutzgebiete! Englands weiße und farbige Hilfsvölker rissen nieder was deutscher Fleiß in glücklichen Friedensjahren mühsam aufgebaut hatte. Gegen eine Welt von Feinden — ohne Verbindung mit der Heimat — mußte sich das Geschick unserer Kolonien erfüllen.

Erinnert Euch derer, die — für Deutschlands Ehre — einen aussichtslosen Kampf bis zum bitteren Ende kämpften! Die auf den fernen Inseln der Südsee, im Sonnenbrand Afrikas ungebrochen des Reiches Flagge hochhielten! Die — wie Lettows Heldenschar — unter unsäglichen Mühsalen und Entbehrungen, von jeder Zufuhr abgeschnitten, einen Heldenkampf führten, wie er ohnegleichen ist in der Weltgeschichte. —

An der Feinde Uebermacht barst unserer Schutztruppen trotzige Wehr; als der stolze Bau stürzte, da begrub er unter seinen Trümmern zahllose deutsche Brüder. Zerstört liegen blühende Pflanzungen, reiche Farmen, der Stolz unserer Landsleute, die Früchte ihrer Arbeit.

Denkt daran, Deutsche! Unsere Kolonien müssen wir wieder haben, wollen wir nicht zum Engländer um Rohstoffe betteln gehen, wollen wir nicht deutsches Land mit deutschem Blut getränkt, in Feindes Hand belassen. Und denkt daran, daß ihnen allen, die drüben als deutsche Helden zusammenstanden bis zum letzten Mann — vorn am Feind und hinter der Front — des ganzen deutschen Volkes Dank gebührt.

Ihre Not zu lindern, die Wunden zu heilen, die ihnen der Krieg an Leib und Leben, an Hab und Gut geschlagen, sei der deutschen Heimat Ehrenpflicht!

Treue um Treue — gebt ihnen, wie sie Euch gaben!
Tragt Euer Scherflein bei für die Kolonialkriegerspende!
Spendet reichlich!

Der Ertrag dieser Spende dient zur Verwendung für alle schwer Geschädigten in den Kolonien!

Berlin, im Juni 1918.

Wilhelm,
Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

v. Hindenburg,
Generalfeldmarschall.

Dr. Graf v. Hertling,
Reichskanzler.

v. Capelle,
Staatssekretär des Reichs-Marineamts.

Dr. Solf,
Staatssekretär des Reichskolonialamts.

Ludendorff,
Erster Generalquartiermeister, General der Infanterie.

v. Stein,
Kriegsminister, General der Artillerie.

v. Koester,
Großadmiral.

v. Linsingen.
Generaloberst, Oberbefehlshaber i. d. Marken.

Thorn, im August 1918.

Kreiskomitee für Kriegswohlfahrtspflege im Landkreise Thorn.
Landrat Dr. Kleemann,
Vorsitzender.

Gewährung von Belohnung für Ergreifung entwichener Kriegsgefangener.

Für die Ergreifung von entwichenen Kriegsgefangenen durch Zivilpersonen oder Beamte wird eine Belohnung gewährt, deren Höhe von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände festgesetzt wird.

Anträge auf derartige Belohnungen sind für den hiesigen Kreis an den Herrn Grenzschutzoffizier in Alexandrowo bezw. Leibitsch oder an die Hauptgrenzüberwachungsstelle in Goßlershausen zu richten.

Die Zivilbevölkerung des Kreises wird ersucht, sich im vaterländischen Interesse die Festnahme von entwichenen Kriegsgefangenen angelegen sein zu lassen.

Thorn den 28. Juli 1918.

Der Landrat.

Betrifft Lieferungsbedingungen für Heu aus der Ernte 1918.

In unserem Rundschreiben vom 22. Juni d. Js. — He 5300 — über die Lieferungsbedingungen für Heu aus der Ernte 1918 ist in Abschnitt 5, Absatz 2, zweite Zeile, ein Druckfehler unterlaufen. Statt Ausfuhrentschädigung muß es daselbst **„Anfuhrentschädigung“** heißen.

Berlin den 9. Juli 1918.

Reichsfuttermittelstelle.

Das erwähnte Rundschreiben ist im Kreisblatt Nr. 56 abgedruckt.

Thorn den 29. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) ist dem Restaurateur Michael Nowacki in Thorn-Mocker, Königstraße Nr. 14 wohnhaft, jeder Handel mit allen Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere jede Abgabe von Speisen und Getränken untersagt.

Der vom vorstehenden Verbot Betroffene hat die Kosten dieser Bekanntmachung zu tragen.

Thorn den 26. Juli 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.